



Einwohnergemeinde Kappel

**Reglement über die Ausrichtung von
Betreuungsgutscheinen für die externe
Betreuung von Kindern im Vorschulalter
der Einwohnergemeinde Kappel
(Kinderbetreuungsreglement)**

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
II. Der Betreuungsgutschein	3
Art. 3 Definition.....	3
Art. 4 Anspruchsberechtigung	4
Art. 5 Antrag und Änderungen	4
Art. 6 Prüfung des Anspruchs.....	4
Art. 7 Massgebendes Einkommen.....	5
Art. 8 Änderung der Verhältnisse.....	5
Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	5
Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine.....	6
III. Schlussbestimmungen	6
Art. 11 Vollzug	6
Art. 12 Rechtsmittel	6
Art. 13 Inkrafttreten und Genehmigung.....	6

Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter der Einwohnergemeinde Kappel

vom 10. Dezember 2020

Die Einwohnergemeinde Kappel erlässt gestützt auf § 56 Abs. 1, lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und §§ 26 und 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 folgendes Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter der Einwohnergemeinde Kappel

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Kappel unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern, (inkl. die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten), die Entwicklung und die Integration von Kindern zu fördern, sowie die Existenzsicherung von sozial schwachen Familien zu stärken.

² Die Einwohnergemeinde Kappel engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt.

³ Der Gemeinderat beschliesst jährlich im Rahmen der Budgetdebatte den maximalen Beitragssatz.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, welche die elterliche Obhut innehaben und in Kappel wohnhaft und steuerpflichtig sind.

² Die Unterstützung umfasst Beiträge an den Besuch von offiziell anerkannten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in der ganzen Schweiz.

II. Der Betreuungsgutschein

Art. 3 Definition

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Einwohnergemeinde Kappel an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss diesem Reglement.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 %, oder alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.
- b. Gesetzlicher Wohnsitz in der Gemeinde Kappel.
- c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat, in der Regel bis zum Eintritt in die erste Klasse, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d. Keine offenen Steuerausstände und Verlustscheinforderungen bestehend, es sei denn, es wurden Ratenvereinbarungen abgeschlossen.

² Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

³ Betreuungsgutscheine können unabhängig vom Grad der Erwerbstätigkeit bei Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes gewährt werden, wenn folgende Lebenslagen vorliegen:

- a. Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
- b. physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten bzw. des Erziehungsberechtigten oder
- c. Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
- d. zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

Art. 5 Antrag und Änderungen

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einwohnergemeinde Kappel einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen mit den entsprechenden Belegen gemäss separater Verordnung.

Art. 6 Prüfung des Anspruchs

¹ Die Berechnungsgrundlagen für die auszustellenden Betreuungsgutscheine werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Beitragsverfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem in der Verordnung festgelegten Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000.00 ist. Die erwähnten 10 % werden nur von dem Vermögensanteil berechnet, der CHF 100'000.00 übersteigt.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Es können auch Steuererklärungen, Lohnausweise oder Lohnbestätigungen beigezogen werden.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen sind verpflichtet jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-10 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Kappel innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes, und dadurch das massgebende Einkommen, durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Person um mehr als +/- 10 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung auf den nächsten Monatsbeginn hin ausbezahlt.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können für alle offiziell anerkannten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung bezogen werden.

² Offiziell anerkannte Institutionen sind solche, die vom entsprechenden Kanton eine erteilte Betriebsbewilligung besitzen.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel quartalsweise im Nachhinein an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen durch die Einwohnergemeinde Kappel eingestellt werden.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeindeverwaltung mittels einer Verfügung zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 12 Rechtsmittel


Die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Beitragsverfügungen können beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 13 Inkrafttreten und Genehmigung

Das vorliegende Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2020.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kappel



Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident



Anja Jeker
Gemeindeschreiberin